



Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Bevor Sie das Antragsformular ausfüllen, lesen Sie bitte die nachfolgenden Erläuterungen sowie die Vorbemerkungen auf den einzelnen Teilen des Formulars aufmerksam durch!

Wer kann einen Antrag auf Rehabilitation stellen?

Den Antrag kann jeder stellen, der durch eine staatliche Maßnahme, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats unvereinbar ist, in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 einen Vermögensschaden, einen Gesundheitsschaden oder eine Benachteiligung im Beruf, in der beruflichen Ausbildung oder als Schüler erfahren hat und bei dem die Folgen des staatlichen Eingriffs noch unmittelbar schwer und unzumutbar nachwirken oder derjenige, der durch eine Verwaltungsentscheidung eine schwere Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich erfahren hat.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist bei der zuständigen Rehabilitierungsbehörde zu stellen. Örtlich zuständig ist die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die schädigende Maßnahme ergangen ist.

Wie ist der Verfahrensweg?

Das Verfahren ist grundsätzlich zweistufig. Die Grundentscheidung (Rehabilitierung) trifft die Rehabilitierungsbehörde. Sie erbringt jedoch keine Leistungen aufgrund des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes (2. SED UnBerG), sie trifft nur Feststellungen über Grund und eventuell Umfang der Schädigung.

Lediglich die Zahlung einer Entschädigung aufgrund einer Maßnahme, die der Entschädigung diene (§ 1a Abs. 2 VwRehaG) wird von der Rehabilitierungsbehörde geleistet.

Die Folgeansprüche sind sodann in der zweiten Stufe des Verfahrens bei den Ämtern geltend zu machen, die auch nach den anderen Gesetzen die entsprechenden Leistungen erbringen.

Ein Vermögensschaden ist also beim Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, ein Gesundheitsschaden beim Versorgungsamt des Wohnortes und ein Berufsschaden beim örtlich zuständigen Rentenversicherungsträger geltend zu machen.

Bevorzugte Förderung der beruflichen Fortbildung, Umschulung sowie bevorzugte Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind bei den dafür zuständigen Arbeitsagenturen geltend zu machen,

Soziale Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG bei besonderer Bedürftigkeit dagegen beim Sozialamt.

Sofern die Verwaltungsentscheidung zu einer schweren Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich geführt hat, können Folgeansprüche nicht geltend gemacht werden.

Allgemeine Hinweise zum Antragsformular

Das Antragsformular besteht aus 8 Teilformularen (Mantelantrag nebst den dazugehörigen Anlagen). Der Mantelantrag ist von jedem Antragsteller auszufüllen, mit Ausnahme der Erben bzw. Hinterbliebenen.

Erben/Hinterbliebene füllen bitte ausschließlich die Anträge für Hinterbliebene aus!

Bitte lesen Sie aufmerksam die Vorbemerkungen zu den jeweiligen Anlagen und entscheiden Sie danach, welche der Anlagen Sie ausfüllen müssen. Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie bitte, sofern nichts anderes angegeben ist, in Fotokopie bei.

Rehabilitierungsbehörde in Berlin ist das:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,

II AbtL 1, Turmstr. 21, Haus A,

10559 Berlin

(Postanschrift: Postfach 310929, 10639 Berlin).

Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: sed.unberg@lageso.berlin.de

Impressum:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Turmstr. 21, 10559 Berlin.

E-Mail : sed.unberg@lageso.berlin.de

Für den Inhalt verantwortlich: II AbtL 1, Herr Färber

V.i.S.d.P. Silvia Kostner

Internetadresse: www.lageso.berlin.de